

STATUTEN DES VEREINS CREDITREFORM

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein Creditreform _____“, nachfolgend „VC“ genannt und hat seinen Sitz in _____.

§ 2

(1) Der VC, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck den Kreditmissbrauch zu verhindern, sowie durch Auskunfterteilung Kreditschäden zu vermeiden.

(2) Mit den Organen der Rechtspflege ist zur Erreichung des Vereinszwecks Kontakt zu halten.

§ 3

Zur Durchsetzung des Vereinszwecks soll der VC Mitglied des Österreichischen Verbandes der Vereine Creditreform sein.

§ 4

Mitglied des VC können natürliche und juristische Personen des Handelsrechts sowie der Land- und Forstwirtschaft, ferner Freiberufliche, Behörden und Anstalten werden, soweit sie sich am Kreditverkehr beteiligen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich nicht auf Zweigniederlassungen.

§ 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Geschäftsführer.

§ 6

Die Mitgliedschaft dauert zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht das Mitglied oder der Geschäftsführer des VC ein Vierteljahr vor Ablauf die Kündigung erklären.

§ 7

Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

§ 8

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist im voraus zu entrichten. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des VC zu beanspruchen. Es steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu.

§ 9

Die Organe des VC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder vom Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat durch Aushang in der Vereinsgeschäftsstelle mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

§ 11

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht ist möglich.

(2) Der Inhaber eines Stimmrechts darf nicht mitstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung und die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem VC betrifft.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer nach § 23.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder den Geschäftsführer einberufen werden.

§ 13

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- (2) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (3) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (4) Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereins;
- (5) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle beim Ausscheiden ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand ist vom Obmann, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einzuberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(9) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Geschäftsführers entgegen, wählt die Vorstandsmitglieder und bestätigt oder verwirft die Zuwahl des Vorstandes.

§ 15

Der Verein wird nach außenhin vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter vertreten und gezeichnet.

§ 16

Der Vorstand bedient sich eines oder mehrerer Geschäftsführer zur Abwicklung der Geschäfte. Mit dem Geschäftsführer ist ein Anstellungsvertrag abzuschließen. Er ist allein zeichnungsberechtigt für die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten.

§ 17

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Überprüfung der Vereinsgebarung. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet nach Wahl der klagenden Partei das örtlich und sachlich zuständige Schiedsgericht, für das nachstehende Vorschriften gelten.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vereinsvorstand zwei Personen, die der Creditreform-Organisation angehören, als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19

Die Auskünfte und Mitteilungen des Vereins sind als vertraulich anzusehen und zu behandeln. Kein Mitglied hat die Berechtigung, solche Mitteilungen und Auskünfte weiter zu verbreiten. Verletzt das Mitglied die Vertraulichkeit, so haftet es für den entstehenden Schaden.

§ 20

Jede Inanspruchnahme von Leistungen des VC unterliegt den Geschäftsbedingungen.

§ 21

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem VC ausgeschlossen werden, wenn eine vereinschädliche Tendenz besteht.

§ 22

Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen; Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 23

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Liquidation zu beschließen.

§ 24

Erfüllung für alle Leistungen in Geld ist Wien. Der Sitz des Vereines ist Erfüllungsort für alle sonstigen aus diesen Statuten sich ergebenden Rechte und Pflichten. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Wien vereinbart.